

## UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

### PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER\*

Berichtszeitraum: 01.02.2021 bis 12.04.2021

Im Berichtszeitraum wurden durch das Bundeskabinett mehrere Gesetzesentwürfe zur Energiewende beschlossen (dazu unter A.). Dies betrifft neue Regelungen zum finanziellen Ausgleich enttäuschter Investitionen der Kernkraftwerksbetreiber durch eine Änderung des Atomgesetzes sowie die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine nationale Wasserstoffinfrastruktur durch das EnWG. Auch soll durch das Schnellladegesetz die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung einer flächendeckenden Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge geschaffen werden. Dazu kommen Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes und des Treibhausgasminderungsgesetzes. Im allgemeinen Umweltrecht (B.) ergeben sich Änderungen des Chemikaliengesetzes gegen den illegalen Handel mit fluorierten Treibhausgasen sowie eine Änderung des Bundesberggesetzes. Zudem wurde der Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung vorgestellt. Im Tierschutzrecht (C.) soll der Insektenschutz gestärkt sowie der Tierquälerei durch stärkere Kontrollen und Strafschärfungen effektiver begegnet werden. Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren (D.).

## A. ENERGIE UND INFRASTRUKTUR

### I. Änderung des Atomgesetzes

Das Bundeskabinett beschloss am 24.03.2021 auf Vorschlag von Bundesumweltministerin *Svenja Schulze* einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Atomgesetzes (Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes – 18. AtGÄndG; nachfolgend: AtomG-E).<sup>1</sup> Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2016 zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes. Mit Beschluss vom 29.09.2020 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nicht in Kraft getreten ist, womit der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet blieb. Zuvor stellte das BVerfG mit seinem Urteil vom 06.12.2016 einige verfassungsrechtliche Defizite fest und legte dem Gesetzgeber auf, neue Regelungen für einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu Gunsten der Energieversorgungsunternehmen zu schaffen.

---

\* *Dr. Martin Winkler* ist wissenschaftlicher Leiter der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Entwurf abrufbar unter: <https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-fuer-ein-achtzehntes-gesetz-zur-aenderung-des-atomgesetzes/> (26.03.2021).

Durch den Gesetzesentwurf soll über den neu eingefügten § 7e AtomG-E ein konkreter finanzieller Ausgleich für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung und für unverwertbare Elektrizitätsmengen gewährt werden. § 7e Absatz 1 AtomG-E regelt hierbei finanzielle Ausgleichsansprüche zu Gunsten von EnBW, RWE und der zu E.ON gehörenden PreussenElektra als Ausgleich für Investitionen, die im Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zusätzlich zugewiesenen Elektrizitätsmengen vorgenommen, durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes jedoch entwertet wurden. Daneben regelt § 7e Absatz 2 AtomG-E entsprechende Ansprüche zu Gunsten von RWE für einen festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und zu Gunsten von Vattenfall für einen jeweils festgelegten Umfang an Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel.

Demgegenüber sollen sich die Energieversorgungsunternehmen in einem noch zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dazu verpflichten, derzeit anhängige Rechtsstreitigkeiten umfassend zurückzunehmen. Zudem soll von den Unternehmen verlangt werden, einem Rechtsmittelverzicht zuzustimmen und zukünftig keine diesbezüglichen Ansprüche zu erheben.<sup>2</sup>

## II. Schaffung eines Rechtsrahmens für die nationale Wasserstoffinfrastruktur durch das EnWG

Das Bundeskabinett beschloss am 10.02.2021 einen vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie *Peter Altmaier* vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (EnWG-E).<sup>3</sup> Der Gesetzesentwurf dient der vollständigen Umsetzung der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie<sup>4</sup> in nationales Recht. Ein zentrales Element soll hierbei die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Stärkung der Marktposition und des Schutzes der Verbraucher darstellen.<sup>5</sup> Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem die neu eingefügten Regelungen zum Angebot von sogenannten „dynamischen Stromtarifen“. Hierbei handelt es sich um Tarife, die den Börsenstromentwicklungen folgen und damit eine Kostenersparnis für den Verbraucher ermöglichen sollen.

Als zweites Element sind die Einstiegsregelungen zur regulatorischen Behandlung reiner Wasserstoffnetze im EnWG umfasst. Sie sollen als Rahmen für einen zügigen und rechtssicheren Einstieg in den schrittweisen Aufbau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur dienen. Die Vorgaben werden in einem eigenen Abschnitt 3b des Teils 3 des EnWG-E (§§ 28j – 28q) zusammengefasst und durch Übergangsvorschriften ergänzt. Von Bedeutung sind hierbei vor allem folgende Vorschriften:

- § 28j – Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen: Die Betreiber von Wasserstoffnetzen können gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach dem EnWG

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bmu.de/gesetz/entwurf-fuer-ein-achtzehntes-gesetz-zur-aenderung-des-atomgesetzes/> (26.03.2021).

<sup>3</sup> Entwurf abrufbar unter:  
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzesentwurf-enwg-novelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/gesetzesentwurf-enwg-novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (26.03.2021).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944> (26.03.2021).

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/02/20210210-altmaier-novelle-energiewirtschaftsrechts-staerkt-transparenz-verbraucherrechte-ermoeglicht-aufbau-wasserstoffnetzinfrastruktur.html> (26.03.2021).

unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn erstmalig eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p vorliegt und ist unwiderruflich.

- § 28n – Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen: Gemäß Absatz 1 haben Betreiber von Wasserstoffnetzen Dritten den Anschluss und den Zugang zu ihren Wasserstoffnetzen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren, sofern der Anschluss oder der Zugang für Dritte erforderlich sind.
- § 28o – Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang: Für die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen ist § 21 EnWG-E nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.
- § 28p – Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit: Die Betreiber haben die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von einzelnen Wasserstoffnetzinfrastrukturen erforderlich sind.
- § 28q – Bericht zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff: Die Betreiber haben der Bundesnetzagentur parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 01.04.2022 einen Bericht zum aktuellen Ausbaustand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff mit dem Zieljahr 2035 vorzulegen.

Auch soll durch eine entsprechende Regelung im neu eingefügten § 43l EnWG-E eine Umstellung bereits bestehender Erdgasleitungen auf reinen Wasserstoff erleichtert werden. Hierbei erweitert der Absatz 1 zunächst den Anwendungsbereich bei behördlichen Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas auch auf den Transport von Wasserstoff. Der Absatz sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag des Vorhabenträgers für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger unter entsprechender Anwendung der § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EnWG-E ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **III. Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG)**

Am 29.01.2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften (BBPIG-E) beschlossen. Zentraler Regelungsgegenstand des Entwurfs ist die Benennung und Aktualisierung der Liste zentraler Netzausbauvorhaben. Mit dem Netzentwicklungsplan 2019-2030 (NEP) haben die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt, welcher Netzausbaubedarf bis zum Jahr 2030 besteht, um unter anderem das Klimaziel der Bundesregierung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien im Jahr 2030 zu erreichen. In den Bundesbedarfsplan sollen weitere Vorhaben aufgenommen werden, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des Netzentwicklungsplans festgestellt hat.

Hierbei sollen vor allem Anfangs- und Endpunkte der darin als vordringlich notwendig benannten Vorhaben festgeschrieben werden. Insgesamt 35 neue Vorhaben werden in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen und neun bisherige Netzausbauvorhaben werden geändert. Die konkrete Trassenplanung erfolgt in davon getrennten Verfahren durch die zuständigen Behörden auf Bundes- oder Landesebene. Zur Verfahrensbeschleunigung soll gemäß § 6 Satz 2 BBPIG-E zugleich eine Rechtswegverkürzung greifen, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für entsprechende Rechtsstreitigkeiten sei.

Überdies sollen einige gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben zu fördern. Diesbezüglich wird der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor im Rahmen der Planfeststellung für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel gem. § 19 Satz 4 Nr. 4 NABEG-E grundsätzlich maßgebend. Dazu treten Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung, u. a. zur Straffung von Anhörungen im sog. Nachbeteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 7 NABEG-E sowie § 10 Abs. 4 NABEG-E.

Daneben umfasst der Entwurf unter anderem Regelungen zur Einführung eines kurzfristigen Rechtsrahmens für die im Netzentwicklungsplan 2019 bestätigten Netzbooster-Pilotanlagen<sup>6</sup> und setzt damit ebenfalls Vorgaben der Europäischen Strombinnenmarkt-Richtlinie in nationales Recht um.

#### IV. Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Der vorliegende Kabinettdentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote<sup>7</sup> vom 29.01.2021 dient der Umsetzung der Vorgaben der Artikel 25 bis 28 der neugefassten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor<sup>8</sup>. Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen und den Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehr bis 2030 zu erhöhen, wird die Treibhausgasminderungs-Quote gem. § 37a Abs. 4 Satz 2 BImSchG-E bis zum Jahr 2026 moderat auf 10 % und anschließend bis zum Jahr 2030 auf 22 % erhöht. Im Wesentlichen enthält der Gesetzesentwurf folgende neue Regelungen:

- die Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für Otto- und Dieselmotoren auf 22 % bis 2030, § 37a Abs. 4 Satz 2 BImSchG-E,
- die Einführung einer verpflichtenden Mindestquote für das Inverkehrbringen erneuerbarer strombasierter Flugturbinen-Kraftstoffe, § 37a Abs. 4a BImSchG-E sowie
- die Möglichkeit der Anrechnung von neu eingeführten „Erfüllungsoptionen“ nach § 37a Abs. 5-8 BImSchG-E sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe. Die Anrechnung der Erfüllungsoptionen soll teilweise faktorbasiert ausgestaltet sein. So sollen wasserstoffbasierte Optionen gem. § 37a Abs. 5 Satz 2 BImSchG-E mindestens mit dem Doppelten ihres Energiegehaltes auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung angerechnet werden können.

---

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei um eine neue Form von großen Batteriespeichern, welche an strategisch günstigen Netzknotenpunkten überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien (grds. Windenergieanlagen aus dem Norden Deutschlands) aufnehmen sollen, um bei Netzengpässen Richtung Süden den Strombedarf kurzfristig abzusichern, bis konventionelle Kraftwerke hochgefahren sind (sog. Redispatch). Näheres unter: <https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/02/Meldung/direkt-erklärt.html> (12.04.2021).

<sup>7</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/19\\_Lp/thg\\_quote/Entwurf/thg\\_quote\\_refe\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/thg_quote/Entwurf/thg_quote_refe_bf.pdf) (01.04.2021).

<sup>8</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001> (01.04.2021).

## V. Gesetz zur Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge – Schnellladegesetz

Das Bundeskabinett hat am 10.02.2021, den von Bundesminister *Andreas Scheuer* vorgelegten Gesetzentwurf zur Bereitstellung einer flächendeckenden Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge – Schnellladegesetz<sup>9</sup> (SchnellLG-E) beschlossen. Damit soll die rechtliche Grundlage für die geplante Ausschreibung zum Aufbau eines öffentlichen Schnellladenetzes mit 1.000 Standorten geschaffen werden.<sup>10</sup> Das Schnellladegesetz soll noch im Frühjahr verabschiedet werden. Die Ausschreibung soll im Sommer 2021 beginnen. Für den Aufbau der Schnellladeinfrastruktur soll ein Investitionsvolumen von rund 2 Milliarden Euro vorgesehen werden.

Über § 3 SchnellLG-E erfolgt zunächst eine Aufgabenzuweisung an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gewährleistungsaufgabe unter Ausschluss von Rechtsansprüchen. Die Auswahl und Beauftragung der späteren Auftragnehmer sollen gem. § 4 SchnellLG-E über eine Ausschreibung erfolgen. In den entsprechenden Vergabeverfahren werden gem. § 4 Abs. 1 SchnellLG-E bundesweit mindestens zehn Lose gebildet. Bei deren Abstimmung sollen unter anderem Kriterien wie die Belange der Nutzer der Schnellladeinfrastruktur oder die Kosteneffizienz der Leistungserbringung (z. B. durch die räumliche Dichte der Standorte) zugrunde gelegt werden.

Ferner werden über § 5 SchnellLG-E Regelungen für die Bereitstellung der Schnellladeinfrastruktur an Nebenbetrieben von Autobahnen geschaffen, die vor allem die Auswirkungen auf bestehende Konzessionsverträge nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz betreffen. Bestandsinfrastrukturanbieter, die aufgrund einer Maßnahme nach der Bedarfsprüfung durch das BMVI gem. § 3 SchnellLG-E von einer wirtschaftlich unzumutbaren Härte betroffen sind, sollen gem. Abs. 3 bei Aufgabe des Standortes dem BMVI ihre Ladeinfrastruktur einschließlich der zugehörigen Rechte und Verträge ganz oder teilweise zur käuflichen Übernahme anbieten oder bei Weiterbetrieb eine angemessene Entschädigung verlangen können.

## B. ALLGEMEINES UMWELTRECHT

### I. Drittes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Der vom Bundeskabinett am 10.02.2021 beschlossene Gesetzentwurf (ChemG-E) soll Vollzugshindernisse bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen beseitigen. Diesbezügliche Konflikte würden sich bislang insbesondere daraus ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EU-F-Gas-Verordnung)<sup>11</sup> an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union anknüpfen, die betreffenden Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen von den Vollzugsbehörden jedoch in der Praxis überwiegend bei nachgeschalteten Händlern und

---

<sup>9</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/schnellladegesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/schnellladegesetz.pdf?__blob=publicationFile) (01.04.2021).

<sup>10</sup> <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2021/017-scheuer-schnellladegesetz.html> (01.04.2021).

<sup>11</sup> Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0517&rid=1> (01.04.2021).

Anwendern vorgefunden würden, die von diesen Vorschriften nicht unmittelbar betroffen und häufig auch über deren Einhaltung nicht auskunftsfähig seien.<sup>12</sup>

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen Abschnitts in das Chemikaliengesetz mit Vorschriften zur Durchführung der EU-F-Gas-Verordnung vor, der die auf das erstmalige Inverkehrbringen bezogenen Verbotsregelungen der Kapitel III und IV der EU-F-Gas-Verordnung inhaltlich auf die nachfolgenden Akteure der Lieferkette ausdehnt, §§ 12i, 12j ChemG-E. In Ergänzung dazu wird jeweils eine Begleitdokumentation bei der Lieferung der betreffenden Waren eingeführt, die jeweils bestimmte Angaben im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des erstmaligen Inverkehrbringens enthält.

## II. Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG-E) am 10.02.2021 beschlossen.<sup>13</sup> Durch das Gesetz sollen unter anderem einzelne Teile des im BBergG geregelten bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens geändert und ergänzt werden, um – vor dem Hintergrund des Braunkohleausstiegs – eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei der Umplanung von Braunkohletagebauen zu erreichen.

Das Gesetz sieht hierzu verschiedene beschleunigende Maßnahmen vor. So soll gem. § 52 Abs. 1 BBergG-E durch die Verlängerung der Regeldauer von Hauptbetriebsplänen für Braunkohletagebaue die Umplanung und Planungssicherheit von Braunkohletagebauen, deren Ende aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohle voraussehbar ist, verlängert werden.

Der Gesetzentwurf soll ferner der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>14</sup> dienen. Er enthält im Wesentlichen konkrete Verfahrensanforderungen zur Erteilung von Bergbauberechtigungen und Betriebsplänen, die im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie stehen. Dies betrifft Zulassungen betreffend Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Im Anwendungsbereich des BBergG betrifft dies Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, sofern es um die Produktionsschritte geht, die der Nutzung der Erdwärme unmittelbar vorgelagert sind, also die Gewinnung von Erdwärme, § 57e BBergG-E.

Zuletzt stellt der Entwurf über § 3 Abs. 3 S. 1 BBergG-E klar, dass Lithium, welches für die Batterieproduktion von großer Bedeutung sei, zukünftig als bergfreier Bodenschatz definiert sein soll, um bislang bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Förderung auszuschließen.

## III. Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Am 09.02.2021 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) den Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer

<sup>12</sup> Dazu: <https://www.bmu.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-aenderung-des-chemikaliengesetzes/> (01.04.2021).

<sup>13</sup> Abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/166-21.pdf;jsessionid=1D9F8A5236B9019491FB1000D1D500CC.1\\_cid339?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/166-21.pdf;jsessionid=1D9F8A5236B9019491FB1000D1D500CC.1_cid339?__blob=publicationFile&v=1) (01.04.2021).

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001> (07.04.2021).

Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung)<sup>15</sup> an die beteiligten Kreise zur Anhörung versendet. Ziel der Mantelverordnung sei es, in ihren jeweiligen Regelungsbereichen, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser festzulegen.<sup>16</sup>

Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten sein soll. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Damit soll der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden.

## C. TIERSCHUTZRECHT

### I. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Insektenschutzgesetz)

Für die Umsetzung eines Teils des Aktionsprogramms Insektenschutz<sup>17</sup> vom 04.09.2019, nämlich der Eindämmung von Lichtverschmutzung und der Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope, hat das Bundeskabinett am 10.02.2021 den von Bundesumweltministerin *Svenja Schulze* vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Insektenschutzgesetz, nachfolgend: BNatSchG-E)<sup>18</sup> beschlossen.

Die Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelungen zum Schutz von Tieren vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (§ 41a BNatSchG-E) durch Einschränkung bzw. Unterbindung der Neuerrichtung bestimmter Beleuchtungsanlagen in bestimmten Schutzgebieten (23 Abs. 4 BNatSchG-E), unter anderem, da nachtaktive Insekten vielfach von künstlichen Lichtquellen angelockt werden und dort verenden. Daneben steht die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung, zur Beschränkung des Betriebs so genannter

---

<sup>15</sup> Abrufbar: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/19\\_Lp/mantelvo/Entwurf/mantelvo\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/mantelvo/Entwurf/mantelvo_bf.pdf) (07.04.2021).

<sup>16</sup> <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zur-einfuehrung-einer-ersatzbaustoffverordnung-zur-neufassung-der-bundes-bodenschutz-und-1/> (07.04.2021).

<sup>17</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmu.de/publikation/aktionsprogramm-insektenschutz/> (01.04.2021).

<sup>18</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmu.de/gesetz/gesetzesentwurf-eines-dritten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundesnaturschutzgesetzes/> (01.04. 2021).

„Skybeamer“<sup>19</sup> sowie der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht, § 54 Abs. 6a und 6b BNatSchG-E.

Des Weiteren werden Ergänzungen der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Nationalparks nach §§ 23, 24 BNatSchG zu Lichtimmissionen vorgenommen und eine Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden) in einem neu eingeföhrten § 30a BNatSchG-E aufgenommen.

## II. Änderung des StGB und des Tierschutzgesetzes – Strafschärfung für Tierquälerei

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 23.03.2021 einen Gesetzentwurf zur Änderung des StGB (StGB-E) und des TierSchG in den Bundestag eingebracht.<sup>20</sup> Das aktuelle Tierschutzgesetz und sein Vollzug würden dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG und dem daraus folgenden Effektivitätsgebot für den Tierschutz nicht gerecht. Bei der gewerblichen und landwirtschaftlichen Tierhaltung, insbesondere bei der Schlachtung und während des Transports, sei der Tierschutz nicht gewährleistet. Neben generellen Kontrolldefiziten stünde auch die zu erwartende Strafandrohung im Falle einer Aufdeckung in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung.

Zum Zwecke der Erhöhung der Sichtbarkeit und Beachtung der Strafbarkeit sowie als Beitrag zu effektivem Vollzug bereits geltenden Rechts soll § 17 TierSchG, unter Beibehaltung der strafbaren Tathandlungen, in das Kernstrafrecht als § 141 StGB-E überführt werden. Vorgesehen ist eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre. Zur Schließung von Strafbarkeitslücken werden für besondere Garanten der Tiere (Tierbetreuer/Halter oder Amtsträger) sowie bei gewerbsmäßiger und/oder bandenmäßiger Begehung Strafschärfungen über § 141 Absätze 2 bis 3 StGB-E eingeföhrt. Bei leichtfertiger Begehung sieht Absatz 4 bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe vor. Gem. Absatz 5 soll auch der Versuch strafbar sein.

## D. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND RECHTSAKTE

- Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit vom 10.02.2021
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Tierschutzkontrollen an Tierkörpern<sup>21</sup>
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021; Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 11.03.2021; BT-Drs. 19/27530
- Achter Monitoring-Bericht zur Energiewende – Berichtsjahre 2018 und 2019: "Die Energie der Zukunft"<sup>22</sup>

---

<sup>19</sup> Besonders starke Projektionsscheinwerfer, die meist zu Werbezwecken, z. B. von Diskotheken, betrieben werden. Das Licht wird dabei nach oben in den Nachthimmel abgestrahlt.

<sup>20</sup> BT Drs. 19/27752, abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/277/1927752.pdf> (12. April 2021).

<sup>21</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/035-tierschutzkontrollen.html> (9. April 2021).

<sup>22</sup> Abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/achter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/achter-monitoring-bericht-energie-der-zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (12.04.2021).



- Neunter Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen (Neunter Emissionsminderungsbericht) vom 26.02.2021; BT-Drs. 19/27327